

Verkaufs- und Lieferbedingungen 01/2000

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma LHB erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals schriftlich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Firma LHB sie schriftlich bestätigt.
3. Alle Vereinbarungen, Zusagen und Nebenabreden unseres Verkaufspersonals haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von unserer Geschäftsleitung oder deren Beauftragten schriftlich bestätigt worden sind.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Angebote der Firma LHB sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
3. Beanstandungen von Auftragsbestätigungen müssen unverzüglich erfolgen. Aus offensichtlichen Irrtümern oder Schreibfehlern können keine Ansprüche gegen uns hergeleitet werden.
4. Verkäufe auf "Abruf" werden nur auf bestimmte Zeitdauer getätigt. Werden die gekauften Waren innerhalb der vereinbarten Frist nicht spezifiziert oder abgerufen, steht es uns frei, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder die Bezugsfristen angemessen zu verlängern.

§ 3 Preise

1. Soweit nichts anderes angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
2. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk oder Lager Altdorf, ausschließlich Verpackung.
4. Für Lieferungen und Leistungen, die später als 3 Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden, dürfen wir etwaige nach Angebotsabgabe eingetretene Lohn- oder Preiserhöhungen, mit einem angemessenen Gemeinkostenzuschlag in Rechnung stellen.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

1. Von uns genannte Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, welche die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der Firma LHB oder deren Unterpelieferanten eintreten, hat die Firma LHB auch bei verbindlichen vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Firma LHB die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
4. Die Firma LHB ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§ 5 Gefahrenübergang und Versand

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das jeweilige Herstellerwerk oder das Lager der Firma LHB verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden der Firma LHB unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
2. Wenn der Besteller keine verbindlichen Versandanweisungen gegeben hat, nehmen wir den Versand nach Zweckmäßigkeit und bestem Ermessen vor.

§ 6 Gewährleistung

1. Die Firma LHB gewährleistet, daß die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind, die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich 6 Monate. Wenn in Sonderfällen ein Werklieferungs- oder Werkvertrag vorliegt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die im Rahmen der VOB auf 2 Jahre nach Gefahrenübergang begrenzt sind.
2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Rechnungsdatum. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen der Firma LHB von den Zulieferer nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.
3. Der Besteller muß der Firma LHB Mängel unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der Firma LHB unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
4. Im Falle der Mitteilung des Bestellers, daß die Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, verlangt die Firma LHB nach ihrer Wahl daß:
 - a) das schadhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließend Rücksendung weisungsgemäß an die Firma LHB oder das jeweilige Herstellerwerk geschickt wird.
 - b) der Besteller das schadhafte Teil bzw. Gerät bereithält und ein Beauftragter der Firma LHB zum Besteller geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen. Falls der Besteller verlangt, daß Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann die Firma LHB diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während die Reisezeit und Reisekosten und Arbeitszeit zu den Standardsätzen der Firma LHB berechnet werden.
5. Eine angemessene Nachbesserungsfrist muß eingeräumt werden. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung verlangen.
6. Gewährleistungsansprüche gegen die Firma LHB stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner, dh. dem Besteller zu, und sind nicht abtretbar. Im übrigen wird eine weitergehende Haftung gleich aus welchem Rechtsgrund nicht übernommen.

§ 7 Warenrücknahme

1. Der Besteller hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückgabe der von uns ordnungsgemäß gelieferten Ware. Eine Rückgabe ist nur bei originalverpackten in der gültigen Preisliste enthaltenen Standardartikel nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung möglich. In jedem Fall wird bei einer Rücknahme eine Bearbeitungsgebühr von mindestens 30% des Rechnungsbetrages in Abzug gebracht.
2. Für eine Rücknahme wird von uns eine Gutschrift erstellt, die nur gegen neue Warenlieferung verrechnet werden kann. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Belastungsanzeigen des Bestellers können wir nicht anerkennen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die der Firma LHB aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zusteht, werden der Firma LHB die folgenden Sicherheiten gewährt:
 - a) Die Ware bleibt Eigentum der Firma LHB. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die Firma LHB als Lieferant, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das Miteigentum der Firma LHB durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das Miteigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die Firma LHB übergeht. Der Besteller verwahrt das Miteigentum der Firma LHB unentgeltlich. Produkte, an der der Firma LHB Miteigentum zusteht, werden im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
 - b) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

- c) Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehende Forderung (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Firma LHB ab. Die Firma LHB ermächtigt ihn widerruflich, die an die Firma LHB abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen.
Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- d) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf das Eigentum der Firma LHB hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.
- e) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, ist die Firma LHB berechtigt die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Firma LHB liegt, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet kein Rücktritt vom Vertrag vor.

§ 9 Zahlung

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der Firma LHB 10 Tage nach Rechnungsstellung, rein netto ohne Abzug, zahlbar. Sondervereinbarungen haben nur dann Gültigkeit wenn diese von der Firma LHB ausdrücklich bestätigt werden. Die Preise für Warenlieferungen gelten rein netto Kasse und sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Wir behalten uns jedoch vor, Lieferungen auch von sofortiger Zahlung abhängig zu machen.
Bei einem Auftragswert von über € 15.000,- gilt:
1/3 der Auftragssumme bei Auftragserteilung
1/3 der Auftragssumme bei Meldung der Versandbereitschaft
1/3 der Auftragssumme nach Lieferung bzw. Übergabe, spätestens jedoch 4 Wochen nach Rechnungsdatum bzw. Meldung der Versandbereitschaft. Die Firma LHB ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Firma LHB berechtigt, die Zahlung auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Firma LHB über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst und durch die Bank verbucht wird.
3. Gerät der Besteller in Verzug, so ist die Firma LHB berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken rein netto berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen.
4. Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn der Firma LHB andere Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so ist die Firma LHB berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen wurden. Die Firma LHB ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
5. Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

§ 10 Konstruktionsänderungen

Die Firma LHB bzw. das jeweilige Herstellerwerk behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen, sie ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

§ 11 Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die der Firma LHB im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

§ 12 Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Firma LHB als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Firma LHB und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das Amtsgericht Hersbruck bzw. das Landgericht Nürnberg - Fürth.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.